



EBA/GL/2014/08

16/07/2014

Leitlinien

für den Vergütungsvergleich

Status dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG („EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 16/09/2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2014/08“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich dieser Leitlinien

1.1. In diesen Leitlinien wird im Einzelnen beschrieben,

(a) welche Informationen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU¹ im Zusammenhang mit dem Vergleich von Vergütungstrends und -praxis an die EBA übermitteln sollen;

(b) wie der Vergleich von Vergütungstrends und -praxis auf EWR-Ebene vorgenommen werden soll, mit welchen Maßnahmen die Konsistenz der zu diesem Zweck erhobenen Daten gesichert werden soll und auf welche Weise die zuständigen Behörden an dem Vergütungsvergleich („Vergleich“) gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU mitwirken sollen.

1.2. Die Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden.

1.3. Die Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² werden in diesen Leitlinien im gleichen Sinne verwendet.

2. Kreis der Institute, von denen Daten erfasst werden sollten

2.1. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass der aus Kreditinstituten und Wertpapierfirmen bestehende Finanzsektor in ihrem Rechtsraum zu mindestens 60 % in den Vergleich der Vergütungspraxis einbezogen wird, gemessen an den aggregierten Gesamtaktiva der Institute zum Ende des Kalenderjahres.

2.2. Wenn die zuständigen Behörden aus triftigen Gründen keine Abdeckung von 60 % gewährleisten können – z. B. im Falle, dass die Tochterinstitute von EWR-Mutterinstituten, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und daher nicht nach dem von der EBA bereitgestellten Verzeichnis der Institute in die Datenerhebung einbezogen würden, einen hohen Marktanteil im einheimischen Markt besitzen – können die zuständigen Behörden alternativ Angaben über bis zu 20 der größten Einzelinstitute in ihrem Mitgliedstaat übermitteln.

2.3. Wenn sie die Erhebung der Vergütungsdaten weiterer Institute für notwendig erachten, können die zuständigen Behörden diese in ihren nationalen Vergleich einbeziehen.

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

2.4. Die zuständigen Behörden sollten die EBA jährlich darüber informieren, welche Institute in den Vergleich der EBA einbezogen werden, indem sie die EBA über Änderungen gegenüber dem Vorjahr informieren. Im Interesse einer gleichbleibenden Auswahl sollte die Zusammensetzung der in den Vergleich einbezogenen Institute möglichst nicht verändert werden. Die zuständigen Behörden sollten Daten für alle Institute im EBA-Verzeichnis übermitteln.

2.5. Wenn die zuständigen Behörden Tochterunternehmen in ihre Liste aufgenommen haben, sollten sie mittels eines Abgleichs des von der EBA bereitgestellten Verzeichnisses sicherstellen, dass die Daten nicht bereits im Rahmen konsolidierter Daten erhoben werden. Wenn ein Tochterunternehmen dem Konsolidierungskreis eines Instituts angehört, das in den Vergleich der EBA einbezogen wird, sollte die zuständige Behörde die EBA auffordern, dieses Tochterunternehmen aus dem Verzeichnis der Institute zu streichen, damit ihre Daten nur im Rahmen der erhobenen konsolidierten Daten erfasst werden.

3. Konsolidierungskreis und Umfang der Datenerhebung

3.1. Wie in Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehen, sollten die zuständigen Behörden die Daten der obersten Konsolidierungsebene, also die EWR-Ebene konsolidierten Daten erfassen, so dass sämtliche Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen einer Gruppe unabhängig von ihrem Standort in einem Mitgliedstaat oder Drittland einbezogen werden. Der Umfang, in dem Vergütungsdaten erhoben werden, sollte dem Geltungsbereich der Anforderungen für konsolidierte Eigenmittel entsprechen.

3.2. Die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis für die EWR-Ebene zuständigen Behörden sollten die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Daten bei dem Institut einholen, dem es obliegt, die gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geforderten Angaben auf konsolidierter Basis zu übermitteln.

Titel II – Anforderungen zum Format und zur Häufigkeit der Meldung zu Zwecken des Vergütungsvergleichs

4. Zu erhebende Daten und Termine für die Übermittlung an die EBA

4.1. Die zuständigen Behörden sollten von den Instituten, die in den Vergleich einbezogen werden, jährlich zum 30. Juni folgende Geschäftsjahreszahlen in Euro einholen:

- (a) Angaben zur Vergütung sämtlicher Mitarbeiter (auf der in Anhang 1 bereitgestellten Vorlage);

(b) Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt³ („identifizierte Mitarbeiter“) (auf der in Anhang 2 bereitgestellten Vorlage);

(c) Angaben über die identifizierten Mitarbeiter, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, wie in Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannt (auf der in Anhang 3 bereitgestellten Vorlage).

4.2. Für ihren nationalen Vergleich dürfen die zuständigen Behörden weitere Daten erheben.

4.3. Die zuständigen Behörden sollten die für den Vergleich der EBA erforderlichen Daten bis 31. August jedes Jahres an die EBA übermitteln; dabei sollten sie das System der EBA zur Meldung von Vergütungsvergleichsdaten verwenden und die Hinweise der EBA zur Nutzung dieses Systems befolgen.

5. Bezugsjahr der Datenerhebung und Währungsumrechnung

5.1. Gemeldet werden sollten Angaben zur festen und variablen Vergütung während des Leistungsjahres, das dem Jahr der Datenmeldung voranging.

5.2. Vergütungen, die auf Basis mehrjähriger, nicht im Jahresturnus wiederkehrender Kumulationszeiträume erfolgen, wenn die Institute also nicht in jedem Jahr einen neuen Mehrjahreszeitraum beginnen, sollten vollständig dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem die Vergütung gewährt wurde; der Zeitpunkt, zu dem die variable Vergütung tatsächlich ausgezahlt wurde, ist dabei unerheblich. Diese Beträge sollten getrennt angegeben werden, damit sich Schwankungen der variablen Vergütung näher analysieren lassen, und sollten nicht vom Betrag der gemeldeten variablen Vergütung abgezogen werden.

5.3. Die geforderten Angaben zu nachträglichen Anpassungen, einschließlich aufgrund von Malus- und Rückforderungsvereinbarungen, beziehen sich auf die Anwendung entsprechender Regelungen auf bereits gewährte Vergütungen. Diese Beträge sollten getrennt angegeben werden⁴ und sollten nicht vom Betrag der gemeldeten variablen Vergütung abgezogen werden.

5.4. Als zurückbehaltene Vergütung sind lediglich die Beträge der zurückbehaltenen variablen Vergütung anzugeben, die im Leistungsjahr gewährt wurden. Zurückbehaltene variable Vergütungen aus vorangegangenen Zeiträumen, die noch nicht verdient wurden, sollten getrennt aufgeführt werden.⁵

³ Siehe Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL_2014_167_R_0003) auf Grundlage des von der EBA vorgelegten Entwurfs technischer Regulierungsstandards.

⁴ Sie sind getrennt anzugeben unter „Gesamtbetrag der im Jahr N ausdrücklich vorgenommenen Kürzungen bei der Auszahlung bereits erwirtschafteter Beträge in Anwendung auf bereits gewährte Vergütungen“.

⁵ Diese Beträge werden gemäß Artikel 450 Buchstabe h Punkt iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemeldet; also als Gesamtbetrag der in vorangegangenen Zeiträumen und nicht im Jahr N gewährten zurückbehaltenen variablen Vergütungen.

5.5. Die Daten sollten anhand der Geschäftsjahreszahlen in Euro übermittelt werden. Sämtliche Beträge sollten als vollständige Beträge in Euro erfasst werden, also nicht gerundet (z. B. 1 234 567,00 EUR und nicht 1,2 Mio. EUR). Wenn Daten zur Vergütung in einer anderen Währung als Euro offengelegt werden, sollten die zu meldenden konsolidierten Angaben anhand des Wechselkurses umgerechnet werden, den die Kommission für Finanzplanung und Haushalt im Dezember des Berichtsjahres verwendet hat⁶.

5.6. Bei Angaben zur Mitarbeiterzahl sollte die Anzahl natürlicher Personen gemeldet werden, unabhängig von der vertraglich festgelegten Arbeitszeit. Angaben zu Vollzeitäquivalenten sollten aus der in Prozent einer Vollzeitstelle gemessenen Arbeitszeit des betreffenden Mitarbeiters abgeleitet sein (für einen Mitarbeiter, der halbtags beschäftigt ist, würde also 0,5 angegeben).

5.7. Die Mitarbeiter sollten unter der Funktion oder dem Geschäftsbereich eingereiht werden, in dem/der sie den Hauptanteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der vollständige Vergütungsbetrag, den der jeweilige Mitarbeiter in der Gruppe oder im Institut erhalten hat, sollte nach Funktion oder Geschäftsbereich aufgeschlüsselt werden.

6. Qualität der Daten

6.1. Die zuständigen Behörden sollten die von den am Vergleich teilnehmenden Instituten übermittelten Daten jeweils auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen.

6.2. Zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Daten sollten die zuständigen Behörden auf Ersuchen der EBA spezielle zusätzliche Prüfungen in Bezug auf die Datenqualität vornehmen.

Titel III – Übergangsbestimmungen und Umsetzung

7. Aufhebung

Die Leitlinien der EBA zum Vergütungsvergleich, die am 27. Juli 2012 veröffentlicht wurden (EBA/GL/2012/04), werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

8. Übergangsregelungen

8.1. Die zuständigen Behörden sollten die Daten zum Leistungsjahr 2013 bei den Instituten zeitlich so erheben, dass sichergestellt ist, dass diese Daten bis 30. November 2014 an die EBA übermittelt werden.

⁶ Die EBA stellt zusammen mit den vorliegenden Leitlinien auf ihrer Website einen entsprechenden Link zur Verfügung; der Wechselkurs kann auch unter http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm abgerufen werden.

8.2. In Bezug auf die Daten zum Leistungsjahr 2013 gelten als „Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt“, diejenigen, die in Anhang V Abschnitt 11 Nummer 23 der Richtlinie 2006/49/EG geändert durch die Richtlinie 2010/76/EU beschrieben sind.

8.3. Wenn für das Leistungsjahr 2013 Daten übermittelt werden sollen, die nicht den in diesen Leitlinien vorgegebenen Funktionen und Geschäftsbereichen zugeordnet werden können, dürfen die Institute bei der Meldung für 2013 auf den in diesen Leitlinien enthaltenen Vorlagen unter der Kategorie „Sonstige“ aggregierte Daten für das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion, das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion, für Unternehmensfunktionen und für unabhängige Kontrollfunktionen angeben.

9. Umsetzungsfrist

Die zuständigen Behörden sollten die vorliegenden Leitlinien umsetzen, indem sie sie zum 31. Oktober 2014 in ihre Aufsichtsverfahren integrieren. Anschließend sollten sie sicherstellen, dass die Institute den Leitlinien wirksam nachkommen.

Anhang 1 – Informationen zur Vergütung von allen Mitarbeitern

Name des Instituts/der Gruppe:								
Leistungsjahr, für das die Vergütung gewährt wird (Jahr N):								
	Aufsichts- funktion Leitungs- organ¹	Leitungs- funktion Leitungs- organ²	Anlage- geschäft³	Privat- kunden- geschäft⁴	Vermögens- verwaltung⁵	Unternehmens- funktionen⁶	Unabhängige Kontroll- funktionen⁷	Sonstige⁸
Anzahl der Mitarbeiter	#	#						

¹ Die Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2013/36/EU; dies beinhaltet Mitglieder, die im Konsolidierungskreis keine Geschäftsleitungsfunktion innehaben. Die Mitglieder sollten dieser Kategorie unter Berücksichtigung von Punkt 5.7 der vorliegenden Leitlinien zugeordnet werden. Sitzungsgelder sollten als Vergütung angegeben werden.

² Die Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2013/36/EU, die im Leitungsorgan eine Leitungsfunktion innehaben; dies beinhaltet alle Mitglieder, die im Konsolidierungskreis eine Geschäftsleitungsfunktion innehaben.

³ Einschließlich Beratungsleistungen im Bereich der Unternehmensfinanzierung, Private Equity, Kapitalmärkte, Handel und Verkauf.

⁴ Einschließlich der gesamten Finanzierungstätigkeit (für natürliche Personen und Unternehmen).

⁵ Einschließlich Portfoliomanagement, OGAW-Management und weiterer Formen der Vermögensverwaltung.

⁶ Alle Funktionen mit Verantwortung für das gesamte Institut auf konsolidierter Ebene und für Tochterunternehmen mit solchen Funktionen auf Einzelunternehmensebene, z. B. Humanressourcen, IT.

⁷ Mitarbeiter, die unabhängige Funktionen für Risikomanagement, Rechtsbefolgung (Compliance) und interne Revision innehaben, wie in den EBA-Leitlinien zur Internen Governance beschrieben. Die erforderlichen Angaben sollten sich auf diese Funktionen auf konsolidierter Ebene und für Tochterunternehmen mit solchen Funktionen auf Einzelunternehmensebene beziehen.

⁸ Mitarbeiter, die sich keinem der genannten Geschäftsbereiche zuordnen lassen.

(natürliche Personen)								
Gesamtanzahl der Mitarbeiter in VZÄ⁹			#	#	#	#	#	#
Gesamtnettogewinn im Jahr N (in EUR)¹⁰	Vollständiger Betrag in Euro (z. B. 123 456 789,00)							
Gesamtvergütung (in EUR)¹¹								
Davon: variable Vergütung (in EUR) ¹²								

⁹ Die Anzahl der Mitarbeiter sollte in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angegeben werden und auf den Zahlen zum Jahresende beruhen.

¹⁰ Die Nettogewinne basieren auf dem Rechnungswesen, das zu Zwecken der aufsichtsrechtlichen Rechnungslegung verwendet wird. Bei Gruppen handelt es sich um den im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Gewinn (oder Verlust).

¹¹ Die Gesamtvergütung setzt sich aus der festen und der variablen Vergütung zusammen. Die angegebenen Vergütungsbeträge sind Bruttobeträge, einschließlich aller Kosten für die Institute, mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Institute an die Sozialversicherungsträger und vergleichbare Einrichtungen.

¹² Zur variablen Vergütung gehören zusätzliche Zahlungen oder Leistungen, die von der Mitarbeiterleistung oder in Ausnahmefällen von anderen Vertragselementen abhängen, allerdings nicht solche, die Bestandteil üblicher Vergütungspakete sind (wie Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuungseinrichtungen oder regelmäßige anteilmäßige Altersvorsorgebeiträge). Es sollten sowohl monetäre als auch nichtmonetäre Leistungen einbezogen werden. Die Beträge sollten brutto, ohne Abzug des Diskontsatzes der variablen Vergütung angegeben werden.

Anhang 2 – Informationen zur Vergütung identifizierter Mitarbeiter

Name des Instituts/der Gruppe:								
Leistungsjahr, für das die Vergütung gewährt wird (Jahr N):								
	Aufsichts- funktion Leitungs- organ¹	Leitungs- funktion Leitungs- organ²	Anlage- geschäft³	Privatkunden- geschäft⁴	Vermögens- verwaltung⁵	Unternehmens- funktionen⁶	Unabhängige Kontroll- funktionen⁷	Sonstige⁸
Anzahl der Mitarbeiter (natürliche Personen⁹)	#	#						

¹ Die Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2013/36/EU; dies beinhaltet Mitglieder, die im Konsolidierungskreis keine Geschäftsleitungsfunktion innehaben. Die Mitglieder sollten dieser Kategorie unter Berücksichtigung von Punkt 5.7 der vorliegenden Leitlinien zugeordnet werden. Sitzungsgelder sollten als Vergütung angegeben werden.

² Die Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2013/36/EU, die im Leitungsorgan eine Leitungsfunktion innehaben; dies beinhaltet alle Mitglieder, die im Konsolidierungskreis eine Geschäftsleitungsfunktion innehaben.

³ Einschließlich Beratungsleistungen im Bereich der Unternehmensfinanzierung, Private Equity, Kapitalmärkte, Handel und Verkauf.

⁴ Einschließlich der gesamten Finanzierungstätigkeit (für natürliche Personen und Unternehmen).

⁵ Einschließlich Portfoliomanagement, OGAW-Management und weiterer Formen der Vermögensverwaltung.

⁶ Alle Funktionen mit Verantwortung für das gesamte Institut auf konsolidierter Ebene und für Tochterunternehmen mit solchen Funktionen auf Einzelunternehmensebene, z. B. Humanressourcen, IT.

⁷ Mitarbeiter, die unabhängige Funktionen für Risikomanagement, Rechtsbefolgung (Compliance) und interne Revision innehaben, wie in den EBA-Leitlinien zur Internen Governance beschrieben. Die erforderlichen Angaben sollten sich auf diese Funktionen auf konsolidierter Ebene und für Tochterunternehmen mit solchen Funktionen auf Einzelunternehmensebene beziehen.

⁸ Mitarbeiter, die sich keinem der genannten Geschäftsbereiche zuordnen lassen.

⁹ Anzahl der natürlichen Personen zum Jahresende.

Anzahl der identifizierten Mitarbeiter in VZÄ¹⁰			#	#	#	#	#	#
Anzahl der identifizierten Mitarbeiter auf Geschäftsleitungsebene¹¹			#	#	#	#	#	#
Gesamtbetrag der festen Vergütung (in EUR)¹²								
Davon: in Form von Barvergütung								
Davon: in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten								
Davon: in Form anderer Arten von Instrumenten								

¹⁰ Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt (identifizierte Mitarbeiter); Anzahl zum Jahresende.

¹¹ Mitglieder der Geschäftsleitung gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2013/36/EU; Anzahl zum Jahresende.

¹² Zur festen Vergütung gehören Zahlungen, regelmäßige anteilmäßige Altersvorsorgebeiträge oder Leistungen (ohne Ermessensspielraum; sofern diese Leistungen nicht an Leistungskriterien gebunden sind).

Gesamtbetrag der variablen Vergütung (in EUR)¹³								
Davon: in Form von Barvergütung								
Davon: in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten								
Davon: in Form von anderen Instrumenten ¹⁴								

¹³ Zur variablen Vergütung gehören zusätzliche Zahlungen oder Leistungen, die von der Mitarbeiterleistung oder in Ausnahmefällen von anderen Vertrags-elementen abhängen, allerdings nicht solche, die Bestandteil üblicher Vergütungspakete sind (wie Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuungseinrichtungen oder regelmäßige anteilmäßige Altersvorsorgebeiträge). Es sollten sowohl monetäre als auch nichtmonetäre Leistungen einbezogen werden. Die Beträge sollten brutto, ohne Abzug des Diskontsatzes der variablen Vergütung für die Kategorien der gesamten variablen Vergütung angegeben werden, in Form von Barvergütung, in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten sowie in Form anderer Arten von Instrumenten.

¹⁴ Barvergütung oder Instrumente gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2013/36/EU.

Gesamtbetrag der im Jahr N gewährten variablen Vergütung, die zurückbehalten wurde (in EUR)¹⁵								
Davon: in Form von Barvergütung im Jahr N								
Davon: in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten im Jahr N								
Davon: in Form anderer Arten von Instrumenten im Jahr N ¹⁶								

¹⁵ Zurückbehaltene Vergütung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2013/36/EU. Die Beträge sollten brutto, ohne Abzug des Diskontsatzes der zurückbehaltenen variablen Vergütung für die Kategorien des Gesamtbetrags der zurückbehaltenen variablen Vergütung angegeben werden, in Form von Barvergütung, in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten sowie in Form anderer Arten von Instrumenten.

¹⁶ In Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe l Ziffer ii der Richtlinie 2013/36/EU genannte Instrumente.

Zusätzliche Angaben zum Gesamtbetrag der variablen Vergütung								
Artikel 450 Buchstabe h Ziffer iii CRR – die Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen variablen Vergütungen, die in vorangegangenen Zeiträumen und nicht im Jahr N gewährt wurden (in EUR)¹⁷								
Gesamtbetrag der im Jahr N ausdrücklich vorgenommenen Kürzungen bei der Auszahlung bereits erwirtschafteter Beträge¹⁸ in Anwendung auf bereits gewährte Vergütungen (in EUR)								

¹⁷ In diesen Posten fließt auch die zurückbehaltene variable Vergütung ein, die in vorangegangenen Zeiträumen gewährt und noch nicht verdient wurde. Die Beträge sollten brutto, ohne Abzug des Diskontsatzes der zurückbehaltenen variablen Vergütung angegeben werden.

¹⁸ Ausdrückliche Kürzungen bei der Auszahlung bereits erwirtschafteter Erträge gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2013/36/EU.

Anzahl der Empfänger von garantierter variabler Vergütung (Neueinstellungsprämien)¹⁹								
Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung (Neueinstellungsprämien) (in EUR)								
Anzahl der Empfänger von Abfindungen	#	#	#	#	#	#	#	#
Gesamtbetrag der Abfindungszahlungen im Jahr N (in EUR)								
Artikel 450 Buchstabe h Ziffer v – höchste Abfindungszahlung an eine Einzelperson (in EUR)								
Anzahl der Empfänger von Beiträgen zu freiwilligen Altersvorsorgeleistungen im Jahr N	#	#	#	#	#	#	#	#

¹⁹ Garantierte variable Vergütung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU.

Gesamtbetrag der Beiträge zu freiwilligen Altersvorsorgeleistungen im Jahr N (in EUR)²⁰								
Gesamtbetrag der variablen Vergütung, die im Rahmen nicht im Jahresturnus wiederkehrender Programme für Mehrjahreszeiträume gewährt wurde (in EUR)								

²⁰ Gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 53 der Richtlinie 2013/36/EU.

Anhang 3 – Angaben zu den identifizierten Mitarbeitern, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft

Meldung gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Gesamtvergütung, Entgeltstufe (in EUR)	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter (natürliche Personen) ¹
1 000 000 bis unter 1 500 000	#
1 500 000 bis unter 2 000 000	#
2 000 000 bis unter 2 500 000	#
2 500 000 bis unter 3 000 000	#
3 000 000 bis unter 3 500 000	#
3 500 000 bis unter 4 000 000	#
4 000 000 bis unter 4 500 000	#
4 500 000 bis unter 5 000 000	#
5 000 000 bis unter 6 000 000	#
6 000 000 bis unter 7 000 000	#
7 000 000 bis unter 8 000 000	#
8 000 000 bis unter 9 000 000	#
9 000 000 bis unter 10 000 000	#
Diese Aufstellung kann bei Bedarf um weitere Entgeltstufen ergänzt werden.	#

¹ Anzahl der natürlichen Personen in der Kategorie „identifizierte Mitarbeiter, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft“.

